

Ergeht an:  
alle Fachgruppen

Fachverband der Autobus-, Luftfahrt-  
und Schifffahrtunternehmen  
Berufsgruppe Bus  
Bundesparte Transport und Verkehr  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-3170 | F 05 90 900-283  
E bus@wko.at  
W <http://wko.at/bus-luft-schiff>  
W <http://www.berufsgruppe-bus.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter

Durchwahl

Datum

10-12-2013

## **ERINNERUNG -Anwendung der 12-Tage-Regelung ab 1.1.2014 nur mehr mit digita- lem Kontrollgerät möglich!**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BG Bus erinnert mit diesem Rundschreiben an jene Rahmenbedingungen, die ab 1.1.2014 bei der Anwendung der 12 Tage Regelung (seit 4. Juni 2010 in Kraft) zu beachten sind:

### NEU AB 1.1.2014:

- Der Bus muss mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein.
- Bei einer Nachtfahrt zwischen 22.00 und 06.00 Uhr müssen:
  - mindestens 2 Fahrer eingesetzt werden oder
  - bei Besetzung mit nur einem Fahrer muss bereits nach 3 h eine Fahrtunterbrechung (Lenkpause) abgehalten werden.

### UNVERÄNDERT GÜLTIG SEIT 4.6.2010:

Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann die wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12x24 Stunden aufgeschoben werden, wenn:

- die Fahrdauer mind. 24 h im Ausland beträgt
- nach dem Ruhezeitaufschub 2 regelmäßige Ruhezeiten (2x45 =90) konsumiert werden, oder
- nach dem Ruhezeitaufschub 1 regelmäßige und 1 reduzierte Ruhezeit (1x45 + 1x24 = 69) konsumiert wird und für die reduzierte Ruhezeit ein Ausgleich (vor dem Ende der 3 Folge-woche) gewährt wird.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen kann die 12 Tage Regelung im grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr angewendet werden.

Hinsichtlich der Planung und der Entscheidung, ob bei der Planung der wöchentlichen Ruhezeit die gültige „6 Tage Regelung“ oder die modifizierte „12 Tage Regelung“ angewendet werden soll, sind daher folgende Eckpunkte im direkten Vergleich zu berücksichtigen:

<b>Wöchentliche Ruhezeit „6 TAGE REGELUNG“</b>	<b>Wöchentliche Ruhezeit „12 TAGE REGELUNG“</b>
<p data-bbox="236 465 730 533"><b>Gelegensverkehrs/Linienvkehr ab 50 km seit 11.4.2007</b></p> <p data-bbox="188 600 762 667"><b>Doppelwoche</b> (=zwei aufeinander folgende Wochen):</p> <ul data-bbox="236 672 778 846" style="list-style-type: none"><li>• Zwei regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten (je 45h), oder</li><li>• Eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit (45h) und eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit (24h)</li></ul> <p data-bbox="188 878 762 981">am Ende von sechs 24 h-Zeiträumen nach dem Ende der vorangegangenen wöchentlichen Ruhezeit.</p> <p data-bbox="188 1012 785 1079">Ausgleichspflicht bis Ende der dritten Woche durch zusätzliche Ruhezeit.</p>	<p data-bbox="826 465 1385 577"><b>Grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehr ab 4.6.2010</b></p> <p data-bbox="810 600 1401 734">Nach vorangegangener regelmäßiger wöchentlicher Ruhezeit (45 Stunden) kann wöchentliche Ruhezeit um bis zu 12x24 Stunden aufgeschoben werden, wenn</p> <ul data-bbox="810 739 1407 1281" style="list-style-type: none"><li>• Fahrdauer mind. 24 h im Ausland</li><li>• nach Ruhezeitaufschub 2 regelmäßige Ruhezeiten (2x45) konsumiert werden, oder</li><li>• nach Ruhezeitaufschub 1 regelmäßige und 1 reduzierte Ruhezeit (1x45 + 1x24) konsumiert werden, mit Ausgleich der reduzierten Ruhezeit (siehe oben)</li><li>• ab 1.1.2014 ein digitales Kontrollgerät eingebaut ist und</li><li>• ab 1.1.2014 bei durchlaufender Fahrt zwischen 22.00 und 06.00 mindestens 2 Fahrer eingesetzt werden oder bereits nach 3h eine Fahrtunterbrechung (Lenkpause) abgehalten wird.</li></ul>

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Freundliche Grüße

Martin Horvath e.h.  
Berufsgruppenobmann

Mag. Paul Blachnik e.h.  
Geschäftsführer